

## Genehmigung der Annahme von Veranstaltungstechnik für Unterrichtszwecke

### Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15719

1 Anlage

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 12.03.2025 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

### Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Die Städtische Berufsschule für Medienberufe möchte Veranstaltungstechnik einsetzen, welche einen hohen Marktwert hat, der Schule jedoch kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
<b>Inhalt</b>	Entsprechend des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke wird dem Stadtrat dieser Sachverhalt der Sachspende zur Genehmigung vorgelegt.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	keine
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der kostenlosen Annahme der Sachspende wird für Bildungszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport zugestimmt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Veranstaltungstechnik Sachspende
<b>Ortsangabe</b>	-/-



## **Genehmigung der Annahme von Veranstaltungstechnik für Unterrichtszwecke**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15719**

#### 1 Anlage

#### **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 12.03.2025 (SB)** Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **1. Ausgangslage**

Die Beleuchtungstechnik ist ein essenzieller Bestandteil der Lehrplanrichtlinien für die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik an der Städtischen Berufsschule für Medienberufe. Der Einsatz von beleuchtungstechnischen Geräten, wie Scheinwerfern und Steuerungssystemen, zieht sich im handlungsorientierten und praxisnahen Unterricht durch alle drei Lehrjahre und ist curricular fest verankert. Für eine zeitgemäße Beschulung der Auszubildenden wird Equipment benötigt, das dem technischen Entwicklungsstand der beruflichen Praxis entspricht. Die Städtische Berufsschule für Medienberufe hat die Möglichkeit, Veranstaltungsequipment durch den Hersteller (Firma Robe Deutschland GmbH) leihweise kostenlos zur Verfügung gestellt zu bekommen (Entwurf Leihvertrag siehe Anlage 1). Entsprechend des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke wird dem Stadtrat dieser Sachverhalt daher zur Genehmigung vorgelegt.

Es handelt sich um

Produktbezeichnung	Warenwert netto gesamt
2x Robe Spider im Doppelcase Seriennr.: 2400900835 und 2400914803 Inkl. Main Cable PowerCon In/Schuko, 2m	12.680 Euro
4x Robe Cuete im Vierfachcase Seriennr: 2300895310, 2300895313, 2300895317 und 2300895319 Inkl. Main Cable PowerCon In/Schuko, 2m	16.000 Euro

1x Lichtmischpult Avolites TigerTouch Seriennummer: TT-6074 Case Seriennummer: 312056 Inkl. Main Cable	12.339 Euro
10x USB-Dongle Titan Editor Seriennr: 3-6911635 bis 3-691 1644	650 Euro
<b>Gesamtwert netto</b>	<b>41.669 Euro</b>

## 2. Rechtliche Grundlage

Die kostenfreie Überlassung von Unterrichtsmaterialien für Bildungszwecke stellt in der Regel – so auch im vorliegenden Fall – eine Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung für kommunale/gemeinnützige Zwecke dar und fällt daher in den Anwendungsbereich des Leitfadens der Stadtkämmerei.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2013 (Sitzungsvorlage 08-14 / V 13651) ein städtisches Verfahren für die Zustimmung zur Annahme von Spenden und Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor etwaigen Risiken einer Strafbarkeit bzw. von Dienstvergehen installiert („Annahme von Dritt Vorteilen“). Ergänzend hierzu hat die Stadtkämmerei den vorgenannten Leitfaden erarbeitet. Hiernach müssen Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000,00 Euro übersteigt, dem jeweiligen Fachausschuss des Stadtrats durch das Referat, das die Zuwendung erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen zwecks Zustimmung zur Annahme vorgelegt werden (6.4 des Leitfadens). Für die kostenfreie Überlassung von entsprechend wertvollen Gegenständen ist das Referat für Bildung und Sport diesen – grundsätzlich unproblematischen – Weg auch schon gegangen. Der Stadtrat darf der Annahme allerdings nur dann zustimmen, wenn für eine objektive, unvoreingenommene Beobachterin bzw. einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Vorliegend sprechen keine Gründe gegen die Annahme, da jenseits des Bezugs der Unterrichtsmaterialien für Unterrichtszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referat für Bildung und Sport keine rechtlichen oder tatsächlichen weiteren Beziehungen zu den Firmen bestehen.

Die Tatsache, dass die Bereitstellung von Produkten für Unterrichtszwecke als Nebeneffekt - egal ob käuflich erworben oder unentgeltlich erlangt - es „zwangsläufig“ auch mit sich bringt, dass diese Produkte bei den Schüler\*innen bekannt werden (Werbung für das Produkt/Marktbekanntheit – potentielle künftige Kund\*innen), spricht nicht gegen die Annahme, da dies vom Schutzzweck der Korruptionsdelikte und des dienstrechtlichen Verbots der Annahme von Vorteilen nicht umfasst ist.

Der mit der Aktion verbundene Werbeeffekt lässt nach hiesiger Auffassung auch nicht die Schlussfolgerung zu, es handle sich möglicherweise um Sponsoring, wonach nicht der „Spenden“-Leitfaden, sondern die Sponsoringrichtlinien der LHM anwendbar wären.

Der Einsatz des Produkts unterscheidet sich nicht von dem Einsatz sonstiger (auch gekaufter) Produkte im Schulalltag, die ebenfalls zwangsläufig im üblichen Umfang Hinweise auf den Hersteller tragen (z.B. Markenname an Tischen und Stühlen).

### **3. Pädagogische Notwendigkeit**

Ein wesentliches Ziel der Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist es, die Lernenden optimal auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Daher ist es unentbehrlich, sie mit Gerätschaften vertraut zu machen, die in der tagtäglichen Praxis zum Einsatz kommen – wie beispielsweise die Scheinwerfer Robe Spider und Cuete. So kann der direkte Umgang mit den Geräten vermittelt und die korrekte Montage, Verkabelung und Programmierung trainiert werden. Dies stärkt die beruflichen Handlungskompetenzen und sorgt dafür, dass die Lernenden bereits mit typischen Geräten und Technologien vertraut sind, wenn sie in den Arbeitsmarkt eintreten. Der Einsatz der Leihgeräte bietet nicht nur praktische Erfahrung, sondern schließt auch eine wichtige Lücke in der Ausstattung der Schule, da die bereits vorhandenen Geräte zum Teil nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Während ältere Scheinwerfer oft noch mit Halogen- oder Entladungslampen ausgestattet sind, arbeiten moderne Geräte wie die Robe Spider und Cuete mit LED-Technologie. Diese Weiterentwicklung bringt nicht nur energieeffizientere Leuchtmittel, sondern auch eine verbesserte Farbmischung, höhere Flexibilität und einen höheren Farbwiedergabeindex (CRI). Die Arbeit mit diesen neuen Geräten bietet den Lernenden die Gelegenheit, moderne Technologien zu verstehen und deren Vorteile und eventuell auch Nachteile gegenüber herkömmlichen Systemen zu erkennen. Indem verschiedene Scheinwerfertypen (auch unterschiedlicher Hersteller) nebeneinander gezeigt werden, gewinnen die Lernenden ein fundiertes Verständnis für die technologischen Fortschritte und ihre Auswirkungen auf die Arbeit in der Veranstaltungstechnik.

Die Städtische Berufsschule für Medienberufe ist in Bayern die einzige Berufsschule für die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Das große Einzugsgebiet des Fachsprengels geht teilweise sogar über die Landesgrenzen hinaus. Viele der Schüler\*innen haben sehr lange Anfahrtszeiten, was den Anspruch an die Qualität der Ausbildung erhöht. Um den Aufwand der Anreise zu rechtfertigen und ein hohes Ausbildungsniveau zu bieten, ist das Kollegium bestrebt, stets einen hohen Standard aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet, dass das Lehrpersonal kontinuierlich die aktuellen Entwicklungen auf dem Markt verfolgt und diese in den Unterricht integriert. Durch den Einsatz von modernen Leihgeräten wie den Robe Spider und Cuete können die Schüler\*innen direkt von den neuesten Entwicklungen profitieren und dadurch eine besonders hochwertige Ausbildung erfahren. Diese Praxisorientierung und die Arbeit mit aktueller Technologie wirken stark motivierend, da die Lernenden erkennen, dass ihnen eine Ausbildung auf dem neuesten Stand der Technik geboten wird, die ihnen einen echten Wettbewerbsvorteil verschafft.

### **4. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

### **5. Abstimmung**

Eine Anhörung eines Bezirksausschusses ist nicht erforderlich.

Gem. Ziff. 6.4.1 des Leitfadens der Stadtkämmerei zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für

kommunale/gemeinnützige Zwecke war die Beschlussvorlage mit der Stadtkämmerei und der gesamtstädtischen Antikorruptionsstelle (POR-P1.01) abzustimmen.

Die Stadtkämmerei hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Die Antikorruptionsstelle hat keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der unentgeltlichen Annahme der Veranstaltungstechnik der Firma Robe wird für Bildungszwecke im Zuständigkeitsbereich des Referats für Bildung und Sport gemäß Leihvertrag zugestimmt.
2. Einer möglichen Verlängerung des Leihvertrags zu vergleichbaren Konditionen wird zugestimmt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
z.K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GB-B**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An  
Referat für Bildung und Sport – Recht  
Referat für Bildung und Sport – GL 1  
Referat für Bildung und Sport – GL 2  
Referat für Bildung und Sport – GL 4

z.K.

Am.....